

Oberbürgermeister
Dr. Rico Badenschier
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin

Schwerin, 13.10.2020

Anfrage 4 zum Haushaltsplanentwurf 2021/2022
Betreff: Produkt Gleichstellung 11108 im Teilhaushalt 01 Innere Verwaltung

(Termin zur Beantwortung gemäß § 4 Absatz 4 Hauptsatzung LHSN: 23.10.2020)

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Badenschier,

im Haushaltsplanentwurf 2021/2022 werden im Produkt 11108 Gleichstellung des Teilhaushaltes 01 Innere Verwaltung für „Frauen im Zentrum“ als Zuschuss jährlich 78.200 Euro veranschlagt. Demgegenüber stehen Fördermittelanträge des AWO Kreisverbandes Schwerin Parchim e.V für die Jahre 2021 und 2022, die Fördersummen in Höhe von 137.583,75 € für 2021 und 135.300,17€ für 2022 vorsehen.

Der von Frau Lucht zur Verfügung gestellten Übersicht über die Zuwendungen für das Frauenhaus ist zu entnehmen, dass es sich bei der Kostensteigerung in erster Linie um Personalkosten für drei Angestellte des Frauenhauses handelt. Es wird auf eine Antwort vom zuständigen AWO-Geschäftsführer Herrn Mielke verwiesen, dass „in der Regel eine erfahrene, vergleichbare Mitarbeiterin im Frauenhaus mit der EG S12, Stufe 3 TVöD bezahlt“ wird.

Wir bitten in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Qualifikationen müssen Mitarbeiterinnen einer solchen Einrichtung im Allgemeinen nachweisen, um in diese Stufe eingruppiert werden zu können?
2. Welche Qualifikationen haben die Angestellten des Frauenhauses? Erfüllen sie damit die Anspruchsvoraussetzungen für diese Eingruppierung?

In der Übersicht wird die Entgelttabelle TVöD angeführt und eine Tabelle der Personalkostensteigerungen für 2021/22 im Vergleich zu 2020. Beinhalten die Kosten in der Vergleichstabelle auch den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung?

Wenn ja, bitte eine Neuauflistung der Personalkosten vornehmen, die nur die Bruttogehälter im Jahresvergleich berücksichtigt.

Wann finden die vom AWO Kreisverbandes Schwerin Parchim e.V beantragten Fördermittel für 2021 und 2022 Eingang in die Haushaltsplanung?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Petra Federau
Fraktionsvorsitzende



AfD-Fraktion
Frau Petra Ferderau

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 5032C
Telefon: 0385 545-1271
Fax: 0385 545-1269
E-Mail: dlucht@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen
13.10.2020

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in
Frau Lucht

Datum
28.10.2020

Anfrage 4 zum Haushaltsplanentwurf 2021/2022
Betreff: Produkt Gleichstellung 11108 im Teilhaushalt 01 Innere Verwaltung

Sehr geehrte Frau Fraktionsvorsitzende Federau,

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 13. Oktober 2020. Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Welche Qualifikationen müssen Mitarbeiterinnen einer solchen Einrichtung im Allgemeinen nachweisen, um in diese Stufe eingruppiert werden zu können?

Die Eingruppierung in die **Entgeltgruppe S 12** gemäß Entgeltordnung ist für Mitarbeiter*innen mit folgenden Tätigkeitsmerkmalen vorgesehen:

Sozialarbeiterinnen / Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung. Sowie Heilpädagoginnen / Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten.

Entsprechend der tariflichen Protokollnotiz sind schwierige Tätigkeiten bspw. a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen, b) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen, c) begleitende Fürsorge für Heimbewohnerinnen/Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohnerinnen/Heimbewohner, d) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene, e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe S 9.

Die Tätigkeit der Leiterin des Frauenhauses ist hierunter einzuordnen.

Laut der Förderrichtlinie aus dem Jahr 2015 (Auszug Amtsblatt Punkt 4.5. sh. Anlage) ist es nicht zwingend erforderlich, dass die Beschäftigten des Frauenhauses Sozialpädagoginnen oder Sozialarbeiterinnen sind, wenn sie vor Inkrafttreten der Förderrichtlinie bereits in einer Einrichtung des Beratungs- und Hilfenetzes beschäftigt waren.

Die Eingruppierung in die **Entgeltgruppe S 11b** gemäß Entgeltordnung ist für Mitarbeiter*innen mit folgenden Tätigkeitsmerkmalen vorgesehen:

Sozialarbeiterinnen / Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen / Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Die Tätigkeit der Mitarbeiter*innen des Frauenhauses ist unter den Merkmalen der sonstigen Beschäftigten einzuordnen.

2. Welche Qualifikationen haben die Angestellten des Frauenhauses? Erfüllen sie damit die Anspruchsvoraussetzungen für diese Eingruppierung?

Die Leiterin des Frauenhauses ist staatlich anerkannte Erzieherin mit der entsprechenden Zusatzqualifikation „Krisenintervention in der frauenspezifischen Beratung“.

Eine Mitarbeiterin des Frauenhauses hat einen rechtswissenschaftlichen Bachelorabschluss an der Universität und die Zusatzqualifikation „Krisenintervention in der frauenspezifischen Beratung“ absolviert.

Die zweite Mitarbeiterin hat einen staatlich anerkannten Berufsabschluss sowie einen Studienabschluss als Heilpraktikerin und Psychologische Beraterin absolviert. Sie befindet sich kurz vor Abschluss der Zusatzqualifikation „Krisenintervention in der frauenspezifischen Beratung“.

Die Mitarbeiter*innen des Frauenhauses sind überdies vom LAGuS zugelassen worden.

Die Vergleichbarkeit der an den TVöD angelehnten Bruttoarbeitnehmerlöhne im Frauenhaus können Sie der nachfolgenden Übersicht entnehmen:

	Monatliches Arbeitnehmerbrutto 2020	Geplantes monatliches Arbeitnehmerbrutto 2021/2022	Jährliches Arbeitnehmerbrutto 2020	Geplantes Jährliches Arbeitnehmerbrutto 2021/2022
Leitung	2.990	4.080	35.880	48.960
Päd. MAin	2.360	3.210	28.320	38.520
Päd. MAin	2.415	3.405	28.980	40.860
			93.180	128.340

Eine Erhöhung der Fördermittel der Landeshauptstadt Schwerin für das Frauenhaus ist in der Haushaltsplanung für die Jahre 2021/2022 nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier